

# **BGer 6B\_219/2025 vom 6. März 2026**

Bundesgericht, 2026-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_219\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_219_2025)

FR: TF 6B\_219/2025 du 6 mars 2026

IT: TF 6B\_219/2025 del 6 marzo 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die vorinstanzlichen Schuldsprüche und macht u.a. eine Verletzung des Anklagegrundsatzes geltend. Im Wesentlichen bringt er vor, die Anklageschrift genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht und die Vorinstanz gehe mit ihrer Verurteilung klar über den angeklagten Sachverhalt hinaus.

#### **E. 1.2.1**

Die Vorinstanz hält in ihrem Urteil zusammengefasst fest, der Beschwerdeführer habe einzelne Tatbestandsvoraussetzungen in alleiniger Täterschaft nicht erfüllt. Auch könne nicht erstellt werden, dass er an der Planung des Raubes beteiligt gewesen sei. Ihm müsse aber aufgrund der Umstände zumindest bewusst gewesen sein, dass seine zwei Kollegen einen "Überfall" geplant hätten. Trotzdem sei er bei ihnen geblieben, habe sich ihren Tatentschluss zu eigen gemacht und sei in massgeblicher Weise Teil des Übergriffs gewesen, indem er die Beschwerdegegnerin zusammen mit den anderen angehalten, sie mit einem Gespräch abgelenkt und dann, als sie am Boden gelegen sei, in irgendeiner Form auf sie eingewirkt habe. Als Mittäter seien ihm die Handlungen der anderen anzurechnen. Er habe namentlich auch davon ausgehen müssen, dass im Rahmen des Raubes eine Sachbeschädigung eintreten könnte.

#### **E. 1.2.2**

Demgegenüber erachtete es die Erstinstanz noch als erstellt, dass der Beschwerdeführer und "seine Mittäter" nach gemeinsamer Planung die Beschwerdegegnerin verfolgt, zu Boden gestossen - wobei ihre Brille beschädigt worden sei - und sie dann über die Strasse geschliffen hätten, bis der Riemen ihrer Tasche gerissen sei. Daraufhin seien sie mit der Tasche geflüchtet (erstinstanzliches Urteil, S. 10).

#### **E. 1.3.1**

Nach dem Anklagegrundsatz bestimmt die Anklageschrift den Gegenstand des Gerichtsverfahrens (Umgrenzungsfunktion; Art. 9 und 325 StPO ; Art. 29 Abs. 2 sowie Art. 32 Abs. 2 BV ; Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK). Zugleich bezweckt das Anklageprinzip den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und garantiert den Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion; BGE 149 IV 128 E. 1.2 mit Hinweisen).

Kernstück der Anklageschrift bildet die Darstellung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auf den gesetzlichen Tatbestand auszurichten, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen. Zu den gesetzlichen Merkmalen der strafbaren Handlung

gehören neben den Tatbestandsmerkmalen die Schuldform (sofern vorsätzliches und fahrlässiges Verhalten strafbar ist), die Teilnahmeform (Mittäterschaft, Anstiftung, Gehilfenschaft), die Erscheinungsform (Versuch oder vollendetes Delikt) und allfällige Konkurrenzen ( BGE 120 IV 348 E. 3c; Urteile 6B\_1278/2023 vom 15. September 2025 E. 2.3; 6B\_73/2024 vom 7. August 2025 E. 1.2; 6B\_900/2024 vom 20. März 2025 E. 2.2.1; je mit Hinweisen).

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Immutabilitätsprinzip; Art. 350 Abs. 1 StPO ; BGE 149 IV 128 E. 1.2 mit Hinweisen). Das Anklageprinzip ist verletzt, wenn die beschuldigte Person für Taten verurteilt wird, bezüglich welcher die Anklageschrift den inhaltlichen Anforderungen nicht genügt, oder wenn das Gericht mit seinem Schuldspruch über den angeklagten Sachverhalt hinausgeht (Urteile 6B\_387/2025 vom 12. Januar 2026 E. 1.3; 6B\_697/2025 vom 7. Januar 2026 E. 1.3; 6B\_1/2024 vom 17. November 2025 E. 1.2; je mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Erstmals vor Bundesgericht bringt der Beschwerdeführer vor, die Anklageschrift genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. Zwecks materieller Ausschöpfung des Instanzenzugs hätte er diese Rüge bereits im kantonalen Verfahren erheben müssen (vgl. Urteile 6B\_722/2025 vom 4. Dezember 2025 E. 4.3; 6B\_430/2025 vom 22. Oktober 2025 E. 1.5.2; 6B\_569/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 2.3; je mit Hinweisen). Die Pflicht zur Ausschöpfung des Instanzenzugs gilt auch, wenn, wie hier, ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt (Urteile 6B\_569/2025 vom 9. Oktober 2025 E. 2.5; 6B\_298/2025 vom 4. Juni 2025 E. 2.4.2). Der Beschwerdeführer beruft sich zwar auf BGE 143 I 284 E. 2, wonach in Fällen notwendiger Verteidigung das Recht der beschuldigten Person auf eine konkrete und wirksame Verteidigung i.S.v. Art. 6 Ziff. 3 lit. c EMRK , Art. 14 Ziff. 3 lit. d UNO-Pakt II und Art. 32 Abs. 2 BV ausnahmsweise der Zurechnung schwerwiegender Fehler der Verteidigung - wie das Verpassen von Rechtsmittelfristen - entgegenstehen kann. Dass vorliegend ein solcher Ausnahmefall bestehen würde, ist jedoch nicht ersichtlich. Auf die entsprechenden Rügen ist nicht weiter einzugehen.

### **E. 1.3.3**

Eine andere Frage ist, ob die Vorinstanz das Immutabilitätsprinzip verletzt, indem sie auf Mittäterschaft anerkennt.

Grundsätzlich steht es dem Gericht frei, eine andere rechtliche Würdigung als die Staatsanwaltschaft vorzunehmen und anstelle einer Allein- bzw. Nebentäterschaft von (sukzessiver) Mittäterschaft auszugehen. Dabei muss es sich jedoch an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt halten; daraus muss es die Tatsachen ableiten, die eine Mittäterschaft begründen. Mittäterschaft setzt einen gemeinsamen Tatentschluss und einen wesentlichen Tatbeitrag voraus (vgl. dazu BGE 149 IV 57 E. 3.2.2).

Vorliegend geht die Vorinstanz davon aus, der Beschwerdeführer habe bei dem "Überfall" auf die Beschwerdegegnerin eine entscheidende Rolle eingenommen, indem er sie zusammen mit den anderen angehalten, sie in ein kurzes Gespräch verwickelt und dann, als sie am Boden gelegen sei, "in irgendeiner Form" auf sie eingewirkt habe. Als wesentlichen, mittäterschaftbegründenden Beitrag identifiziert sie also kumulativ das Anhalten, das (Ablenkungs-) Gespräch und die "Einwirkung" am Boden; darauf gründet sie die Qualifikation des Beschwerdeführers als Mittäter, der sich im Laufe der "Aktion" den

Tatentschluss der anderen zu eigen gemacht haben soll. Dabei bleibt unklar, ob die Vorinstanz es als erstellt erachtet, dass er, wie ihm die Anklage vorwirft, die Beschwerdegegnerin am Riemen ihrer Handtasche über den Boden gezogen haben soll. Einerseits hält sie nämlich, wie der Beschwerdeführer vorbringt, fest, es könne nicht erstellt werden, dass er selbst Gewalt gegen die Beschwerdegegnerin angewendet habe. Andererseits führt sie aus, er habe die Beschwerdegegnerin festgehalten

oder mit den anderen Tätern am Riemen ihrer Tasche gezogen. In der Anklage wird aber weder umschrieben, dass er die Beschwerdegegnerin festgehalten haben soll, noch findet sich darin eine Alternativformulierung. Auch das besagte Gespräch, von dem die Vorinstanz ausgeht, wird ihm, wie der Beschwerdeführer moniert, nicht angelastet. Folglich musste er nicht damit rechnen, sich vor Gericht gegen die entsprechenden Vorwürfe zur Wehr setzen zu müssen, zumal die erste Instanz zwar ebenfalls (ohne nähere Auseinandersetzung) von Mittäterschaft ausgegangen war, ihren Entscheid aber noch anders begründet hatte (vgl. dazu oben E. 1.2.2). Zu Recht rügt der Beschwerdeführer, dass die auf diese Weise hergeleiteten Schuldsprüche wegen Raubes und Sachbeschädigung in Mittäterschaft den Vorwurf der Staatsanwaltschaft ändern. Die Abweichung von der Anklage ist nicht nur rechtlicher, sondern (auch) tatsächlicher Natur. Sie betrifft den Kern des Vorwurfs und verstösst damit gegen den Anklagegrundsatz. Die Beschwerde ist begründet.

## **E. 2**

Da sich die Beschwerde hinsichtlich des Verstosses gegen den Anklagegrundsatz als begründet erweist, braucht an dieser Stelle auf die weiteren Rügen und Anträge des Beschwerdeführers nicht eingegangen zu werden.

## **E. 3**

Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Kanton Graubünden trägt keine Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 4 BGG), hat aber den Beschwerdeführer für das bundesgerichtliche Verfahren angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Die Entschädigung ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers auszurichten. Dessen Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung wird damit gegenstandslos. Der Beschwerdegegnerin sind mangels Anträgen weder Verfahrenskosten noch Entschädigungspflichten aufzuerlegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.